sitorischen Bestimmung desselben zur Anwendung gekommen ist, die Bürgerschaft aber in den Zeitverhältnissen eine besondere Veranlassung nicht finden kann, dagegen es ihr im Interesse unseres Gemeinwesens gerathen erscheint, diese Arbeit der in diesem Jahre neu zusammentretenden Bürgerschaft zu überlassen, so kann sie der Ansicht des Senats, daß es sich schon jetzt empfiehlt, eine gemeinschaftliche Deputation zur Revision des Wahlgesetzes niederzusetzen, nicht beitreten.

6. Bericht der Deputation wegen der städtischen Löschanstalten und Nachtwachen.

Die Bürgerschaft genehmigt die von der Deputation gemachten Anträge in Betreff der Vermehrung der Wächter in der Vorstadt, so wie der daselbst anzustellenden Wachthüter und der Anschaffung von besonderen Chenillen für die Nothwächter und bewilligt die dafür beantragten Kosten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 14. Februar 1851.

1. Bericht der Schul-Deputation, die Organisation einer Prüfungs-Commission für die Lehrerprüfungen betreffend.

Der Senat erklärt sich im Wesentlichen mit den Vorschlägen der Deputation ebenfalls einverstanden, findet sich jedoch veranlaßt, eine veränderte Fassung der §§. 1 bis 3 in nachstehender Weise in Vorschlag zu bringen, wodurch nur bezweckt wird, etwanigen Zweifeln und Mißverständnissen zu begegnen und sich für möglicherweise eintretende außerordentliche Fälle die erforderlichen Mittel zur Aushülfe zu sichern.

§. 1.

Für die von der Schul-Deputation nach §. 71. 3 des Gesetzes, „die Deputationen betreffend", zu veranstaltenden Lehrerprüfungen wird eine Commission angeordnet.

§. 2.

Einer Prüfung durch diese Commission sind in der Regel unterworfen:

a. Die an den Schulen der Stadt und des Gebiets anzustellenden oder zu concessionirenden Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen.
b. Die an diesen Schulen anzustellenden Gehülfslehrer und Gehülfslehrerinnen, insofern sie in Wissenschaften oder Sprachen zu unterrichten beabsichtigen.
c. Diejenigen Lehrer oder Lehrerinnen, welche in einer Sprache oder Wissenschaft Privatunterricht ertheilen wollen.

§. 3.

Eine Prüfung ist indessen nicht erforderlich:

a. In Ansehung der an einer Schule im Bremischen Staate angestellten Lehrer und Lehrerinnen, welche in gleicher Eigenschaft an eine andere gleichartige Schule versetzt werden; so daß diese Versetzung nicht als eine veränderte Stellung oder als ein Uebertritt zu einer höheren Schulanstalt angesehen werden kann.

b. In Hinsicht der concessionirten Privatlehrer oder Lehrerinnen, welche in einer Schule den Hülfsunterricht in denjenigen Sprachen oder Wissenschaften übernehmen wollen, auf welche sich die ihnen ertheilte Concession erstreckt.

§. 4.

Dispensationen von der Prüfung können in geeigneten Fällen nach vorgängigem gutachtlichen Berichte der Schul-Deputation vom Senate ertheilt werden. Dahin gehört namentlich:

a. Wenn ein anzustellender oder zu concessionirender Lehrer oder Gehülfslehrer sich bereits einer ordnungsmäßigen Prüfung von einer auswärtigen gehörig besetzten Prüfungsbehörde unterzogen hat, und von dieser Behörde ein Zeugniß beizubringen vermag, daß und wie er in der Prüfung wohl bestanden sei.

b. Wenn ein auswärts im Amte angestellter Lehrer als ordentlicher Lehrer oder Hauptlehrer an eine bremische Schulanstalt berufen wird.

c. Wenn in Hinsicht eines Unterrichtsgegenstandes eine Prüfung durch die Prüfungscommission nicht zu bewirken, und der zu Prüfende gleichwohl genügende Zeugnisse seiner Befähigung, wenn auch nicht von einer gehörig besetzten Prüfungsbehörde, beizubringen im Stande ist.

§. 5.

Die Prüfungscommission besteht unter dem Vorsitze einiger Mitglieder der Schuldeputation, aus zehn Mitgliedern, nämlich aus zwei Predigern verschiedener Confessionen und aus acht Lehrern.

Vorübergehend kann dieser Commission für ein besonderes in der Commission entweder überall nicht oder doch nicht genügend vertretenes Fach des Wissens ein außerordentliches Mitglied vom Senate zugeordnet werden, in so fern die Commission eine solche Zuordnung zu beantragen sich veranlaßt finden möchte.

Gegen die folgenden §§. 4—12, nunmehr §§. 6—14, will der Senat nichts erinnern. Da es sich indeß um eine ganz neue Einrichtung handelt, deren Zweckmäßigkeit erst aus der Erfahrung erkannt werden kann, so findet sich der Senat veranlaßt, dem Gesetze vorläufig nur für die Dauer von zwei Jahren seine Zustimmung zu ertheilen.

Er wird daher, wenn sich die Bürgerschaft mit der vorstehend in Vorschlag gebrachten veränderten Fassung einverstanden erklärt, ungesäumt die Publication und Vollziehung der getroffenen gesetzlichen Vereinbarungen veranstalten.

2. Gehalt der Bauconducteure.

Es ist dem Senate vom Bauconducteur J. Brockmann ein Gesuch um ein erhöhtes, seinem jetzigen Geschäftskreise entsprechendes Gehalt eingereicht, und findet er sich veranlaßt, der Bürgerschaft davon Mittheilung zu machen und dabei Nachstehendes zu bemerken:

Nach einer im März 1846 zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vereinbarten Festsetzung wegen des technischen Beamtenpersonals sollten drei höhere zu voller Wirksamkeit geeignete Baubeamte angestellt sein und deshalb, weil einer der drei schon vorhandenen Beamten bei vorgerückten Jahren von einem Theil seiner bisherigen Functionen entbunden war, sollte noch einer angestellt werden.

Diesen höheren Beamten sollten sechs Conducteurs für die verschiedenen Fächer des Wasserbaues, Weg- und Deichbaues und Stadt- und Landbaues zugeordnet werden.

Als im Juni 1849 der Wasserbaudirector Kraushaar, welcher vorzugsweise die umfassenden Strombauten für die Verbesserung des Fahrwassers der Weser zu leiten hatte, verstarb, und einer sofortigen Besetzung dieses wichtigen Amtes Anstand gegeben werden mußte, war die Convoyedeputation in die Nothwendigkeit gesetzt, den bisher dem Wasserbaudirector zugeordneten Conducteur Brockmann mit der ganzen Leitung dieser großen Arbeiten zu beauftragen. Es wurde ihm damit ein neuer ausgedehnter Geschäftskreis angewiesen, weil er nunmehr für alles dasjenige, wobei er bisher nur in seiner untergeordneten Stellung nach Anweisung seines technischen Vorgesetzten lediglich im Einzelnen ausführen zu lassen hatte, nunmehr allein und selbstständig die Leitung, Anordnung und Ausführung im Ganzen anstatt des verstorbenen Beamten fortzusetzen und die Verantwortung, daß alles den Staatsbeschlüssen und den Vorschriften der Verwaltungsbehörde gemäß vollendet werde, auf sich zu nehmen hatte.

Er hat sich aber diesen neuen Obliegenheiten mit angestrengtem Fleiße und großer Sorgfalt und Umsicht in einer Weise unterzogen, daß die verwaltende Deputation sich mit seinen Leistungen vollkommen zufrieden bezeigt und ihm auch fernerhin diese vollständige Vollziehung aller auf ihren Vorschlag vom Senate und der Bürgerschaft für das Jahr 1850 genehmigten Strombauten anzuvertrauen kein Bedenken getragen hat, und er außerdem auch die Leitung aller übrigen in das Fach des Wasserbaues fallenden Arbeiten, die zu dem Wirkungskreis anderer Deputationen gehörten, mit alleiniger Ausnahme der Arbeiten zu Bremerhaven, hat übernehmen müssen, wobei ihm zugleich die Abfassung aller dafür erforderlichen Berichte, Anschläge, Gutachten und Berechnungen obgelegen hat. Er hat sich aber, wie dem Senat berichtet ist, dabei überall durch seine praktische Tüchtigkeit und seinen unermüdeten Fleiß des vollen Beifalls der verschiedenen Behörden zu erfreuen gehabt.

Bei diesem, im Verhältniß zu seinen ursprünglichen beschränkten Dienstpflichten als Conducteur so sehr erweiterten Geschäftskreise, worin er auch bei dessen großen Umfange, neben dem höheren Beamten ferner nützlich zu verwenden sein wird, scheint es daher der Gerechtigkeit gemäß, ihm eine dieser veränderten Stellung angemessene Gehaltserhöhung zu bewilligen, und giebt der Senat daher anheim, sein bisher nur 500 Thlr. betragendes Dienstgehalt vom Anfange dieses Jahres an auf 900 Thlr. jährlich zu erhöhen.

Außerdem haben auch die Conducteure Poppe, Loschen und Maas schon vor längerer Zeit um eine Verbesserung ihres Gehalts nachgesucht.

Nach dem vorerwähnten Beschlusse vom Jahre 1846 sollten sechs Conducteure angestellt werden, wovon je zwei, jeder nach drei Abstufungen, resp. 500, 400 und 300 ℳ an Gehalt genießen sollten, so daß für sie die Gesammtsumme von 2400 ℳ ausgesetzt würde.

Es wurden indessen einstweilen nur fünf solcher Beamten vom Senate angestellt, weil für den Deichbau kein zweiter geeigneter Mann zu dem ausgesetzten geringen Gehalte auszumitteln war. Der jüngste Conducteur von Kaven, der in der untersten Gehaltsklasse stand, ist im Herbste vorigen Jahres auf sein Ansuchen entlassen. Es sind daher außer Brockmann nur noch die letztgenannten drei Conducteure vorhanden, welche alle drei Anfangs zu 400 ℳ Gehalt angestellt sind, jedoch dem Deichconducteur Maas, um ihn zum Eintritt in hiesige Dienste willig zu machen, die Aussicht, bald in eine höhere Classe aufzurücken, wenn er sich geschickt in seinem Fache bewähre, gegeben werden mußte. Sie haben sich aber sämmtlich in den vier Jahren ihres Dienstes als tüchtig und fleißig erwiesen, alle aber dringend um Gehaltserhöhung gebeten, weil sie mit dem geringen Gehalte von 400 ℳ in ihren Verhältnissen ihr Auskommen mit Familie nicht finden könnten. Da aber nur Ein Platz in der höchsten Classe von 500 ℳ offen war, mußte der Senat Bedenken tragen, unter diesen fast zu gleicher Zeit angestellten Beamten, die sich gleichmäßig tüchtig und diensttreu erwiesen hatten, nur Einen aufrücken und das Gesuch der übrigen unberücksichtigt zu lassen.

Der Senat ist daher der Meinung, daß für alle drei das Gehalt, vom Beginne dieses Jahres an, auf 500 ℳ zu erhöhen sei, und glaubt, daß die Bürgerschaft um so eher geneigt sein werde, ihm hierin beizustimmen, als für eine weitere Anstellung von Conducteurs einstweilen kein Bedürfniß vorhanden ist, und deshalb durch diese Bewilligung, einschließlich der für den Conducteur Brockmann beantragten Gehaltszulage, die für die Besoldung der Conducteurs im Jahre 1846 ausgesetzte Gesammtsumme von 2400 ℳ nicht überschritten wird.

3. Bericht der Deputation wegen der städtischen Löschanstalten und Nachtwachen.

Der Senat giebt ebenfalls seine Zustimmung zu dem Antrage der Deputation wegen Vermehrung der Nachtwächter in der Vorstadt und Anstellung von Wachthütern, sowie der Anschaffung von Chenillen zu dem angeregten Zweck, und genehmigt, daß die dafür veranschlagten 1,104 Thlr. in das Budget mit aufgenommen werden.